

Stadtrat

Bericht und Antrag

Datum SR-Sitzung: 14. September 2026
Direktion: Bildungsdirektion
Ressort: Stadtentwicklung
Verfasser: Sabrina Krebs
Version: GRB: 2026-3676 / 24. August 2026

Interpellation Grünliberale Fraktion betreffend Rollstuhlgerechte Parkplätze (RPP) in der Stadt Burgdorf

I. Bericht

Die Grünliberale Fraktion reichte am 18. Mai 2026 eine Interpellation ein:

Begründung

Aus der Bevölkerung wurde der Vorwurf laut: „Suche in Burgdorf ja nie einen Behindertenparkplatz“. In der Tat sind z.B. gerade im Bahnhofquartier, in dem viele Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten angesiedelt sind, rollstuhlgerechte Parkplätze dünn gesät. Die Norm SIA 500 „hindernisfreie Bauten“ empfiehlt:

Bei Parkierungsanlagen, die dem Publikum offenstehen, muss mindestens ein reservierter, rollstuhlge-rechter Parkplatz (RPP) erstellt und entsprechend markiert werden. Die Anzahl nimmt zu, sobald die Parkierungsanlage mehr als 50 Parkplätze umfasst. Diese Zahlen können unter <https://hindernisfreearchitektur.ch/fachinformation/parkplaetze-bei-oeffentlich-zugaenglichen-bauten/> eingesehen werden.

Im Hinblick auf die demographischen Veränderungen, die in Zukunft zu erwarten sind, wird der Bedarf an RPP zu- und sicher nicht abnehmen.

Fragen

- Hat die Stadt Burgdorf eine Übersicht über die Anzahl zur Verfügung stehender RPP auf Parkierungsanlagen, die dem Publikum offenstehen?
- Wenn ja, wie gross ist diese Anzahl und erfüllt sie die Minimalanforderungen gemäss Norm SIA 500?
- Wenn nicht, welche Möglichkeiten bestehen diese Situation zu ändern?
- Stehen die bestehenden RPP an den richtigen Stellen (Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten) zur Verfügung?
- Hätte die Stadt Burgdorf Möglichkeiten Vorschriften zu erlassen, die über die empfohlene Mindestanzahl hinausgehen?

Stellungnahme des Gemeinderats

Formelles

Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand schriftlich Auskunft zu geben (Art. 30 Abs. 1 Stadtratsreglement).

Materielles

- **Hat die Stadt Burgdorf eine Übersicht über die Anzahl zur Verfügung stehender RPP auf Parkierungsanlagen, die dem Publikum offenstehen?**

Die Stadt Burgdorf verfügt über kein Gesamtverzeichnis der rollstuhlgerechten Parkplätze auf öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen. Für einzelne Teilgebiete und Projekte liegen entsprechende Erhebungen oder Grundlagen vor.

- **Wenn ja, wie gross ist diese Anzahl und erfüllt sie die Minimalanforderungen gemäss Norm SIA 500?**

Die Bauvorschriften regeln, ob und in welchem Umfang für ein Bauvorhaben Parkplätze zu erstellen sind und richtet sich nach der jeweiligen Nutzung. Dabei gelten je nach Nutzung unterschiedliche Bemessungsgrundlagen und Bandbreiten, beispielsweise für Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen, Verkauf, Gastronomie oder Gesundheitsnutzungen.

Handelt es sich bei den Bauten oder Anlagen jedoch um Bauten nach Art. 22 BauG, namentlich öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen oder Gebäude mit mehr als vier Wohnungen, sind gemäss Art. 85 BauV die Vorgaben der Norm SIA 500 massgebend. Diese regelt die Anforderungen an rollstuhlgerechte Parkplätze innerhalb der jeweiligen Baute oder Parkierungsanlage, insbesondere deren Anzahl, Lage und Ausgestaltung. Die Einhaltung der massgebenden Vorgaben wird im Baubewilligungsverfahren geprüft. Für Bauten und Anlagen nach Art. 22 BauG wird im Baubewilligungsverfahren zudem die Fachstelle für hindernisfreies Bauen (Procap) beigezogen.

- **Wenn nicht, welche Möglichkeiten bestehen diese Situation zu ändern?**

Der Gemeinderat nimmt die Interpellation zum Anlass, die grösseren öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen auf städtischem Grund hinsichtlich der rollstuhlgerechten Parkplätze zu überprüfen. Wo Handlungsbedarf festgestellt wird, werden geeignete Massnahmen geprüft. Die bestehenden rollstuhlgerechten Parkplätze auf städtischem Grund sollen zudem im Register rollstuhlparkplatz.ch sowie im Anhang 2 der Parkplatzverordnung (im Rahmen der nächsten Anpassung der PPV) erfasst beziehungsweise aktualisiert werden.

- **Stehen die bestehenden RPP an den richtigen Stellen (Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten) zur Verfügung?**

Die Lage von rollstuhlgerechten Parkplätzen orientiert sich grundsätzlich an der jeweiligen Nutzung. Im Rahmen von Bauvorhaben ist der erforderliche Parkplatzbedarf nachzuweisen und die Anforderungen an rollstuhlgerechte Parkplätze gemäss den geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Bei Entwicklungsgebieten und grösseren Planungen werden zukünftige Entwicklungen, die Bevölkerungsentwicklung sowie die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

- **Hätte die Stadt Burgdorf Möglichkeiten Vorschriften zu erlassen, die über die empfohlene Mindestanzahl hinausgehen?**

Der Gemeinderat erachtet die bestehenden gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich als geeignet, um die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz, den kantonalen Bauvorschriften sowie der verbindlichen An-

wendung der Norm SIA 500 wurden die Anforderungen an hindernisfreie Bauten und Anlagen in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und gestärkt. Selbstredend steht es den Arealeigentümerschaft frei, auf freiwilliger Basis mehr solcher Parkplätze realisieren. Auf stadteigenen Arealen oder Arealen, auf denen die Stadt über eine entsprechende rechtliche oder vertragliche Grundlage verfügt, kann die Stadt eine höhere Anzahl an rollstuhlgerechten Parkplätzen («Behindertenparkplätze») vorschreiben.

DER GEMEINDERAT

Stefan Berger, Stadtpräsident
Stefan Ghioldi, Stadtschreiber